

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

EntschlieÙung des Bundesrates zu europäischem Handlungsbedarf
nach Abschluss der Währungsumstellung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe der folgenden Änderungen zu fassen:

- EU
In
1. In Abschnitt III Ziffer 2 Abs. 2 sind nach dem Wort "Dienstleistungswirtschaft" die Wörter "- mit Ausnahme der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung -" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Beginn der Diskussion um die Liberalisierung der Versorgungszweige Strom, Telefon, Gas und Wasser wurde recht bald deutlich, dass für die Trinkwasserversorgung andere Rahmenbedingungen gelten als bei den übrigen Versorgungsbranchen. Die bisher gewonnenen Erfahrungen der Liberalisierung in den Versorgungsbereichen Strom und Gas bestätigen, dass im Bereich Wasser eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Obwohl von der Öffentlichkeit die Leistungen der deutschen Wasserversorgung überwiegend als sehr gut anerkannt werden, ist erkennbar, dass bereits

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

eine Entwicklung in Richtung größerer Strukturen aus verschiedensten Gründen eingetreten ist. Einerseits spielt die teilweise schwierige finanzielle Situation der Kommunen dabei eine Rolle, andererseits haben einige große Unternehmen die Wasserversorgung als interessanten Markt erkannt.

Das vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Gutachten zur Liberalisierung des Wassemarktes hat eine lebhafte Diskussion ausgelöst, die deutlich gemacht hat:

- Ein Wettbewerb im Markt ist aus technischen Gründen weder möglich noch sinnvoll, es wird hier ein natürliches Monopol verbleiben.
- Bei Anwendung ungeeigneter Instrumente kann es zu einer Zerstörung bewährter Strukturen kommen, ohne dass sich etwas qualitativ und quantitativ Besseres oder zumindest Gleichwertiges bildet.
- Wasser als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen hat eine besondere Bedeutung, die eben nicht mit den anderen Versorgungsmedien vergleichbar ist.
- Der kommunalen Verantwortung bei der Daseinsvorsorge muss ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßig, wenn jetzt die letztlich nicht weiterführende Diskussion um die Liberalisierung der Trinkwasserversorgung beendet wird. Um dennoch die erhofften Kostensenkungspotenziale zu nutzen, müssen geeignete andere Instrumente eingesetzt werden, die eine vergleichbare Wirkung erreichen. Die legislativen und administrativen Zuständigkeiten liegen ganz überwiegend bei den Ländern, der Bund ist jedoch aufgerufen, deren Aktivitäten durch geeignete Forschungsarbeiten zu unterstützen.

- In 2. In Abschnitt III Ziffer 2 Abs. 2 sind die Wörter "die Verhinderung steuerlicher Wettbewerbsverzerrungen," zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Aufforderung ist offenbar die Aufhebung der steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen in der Entsorgung (Abfall und Abwasser) gemeint.

Während Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme und dem öffentlichen Verkehr dienen, in § 4 Abs. 3 KStG ausdrücklich den (steuerpflichtigen) Betrieben gewerblicher Art zugeordnet werden, wird die Abführung von Abwässern und die Abfallentsorgung durch kommunale Entsorgungsbetriebe in Form von Regie- und Eigenbetrieben schon traditionell steuerrechtlich als hoheitliche Tätigkeit betrachtet. Entsorgungsbetriebe sind insofern als Hoheitsbetriebe weder der Körperschaft-, noch der Gewerbesteuer und auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen.

Auf der anderen Seite sind die Hoheitsbetriebe mangels unternehmerischer Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit der Umsatzsteuer auf ihre Vorzüge belastet, die sie nicht als Vorsteuer abziehen können. Eine körperschaftsteuerliche Verbindung von Betrieben gewerblicher Art mit Hoheits-

betrieben ist ausgeschlossen. Da die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dienenden Betriebe per Gesetz (§ 4 Abs. 3 KStG) stets als Betriebe gewerblicher Art betrachtet werden, ist damit beispielsweise ein Querverbund eines kommunalen Wasserversorgungsbetriebes mit dem die Abwasserentsorgung durchführenden kommunalen Betrieb unter Verrechnung von Verlusten aus dem Versorgungsbereich unzulässig.

Das Thema der steuerlichen (Un-)Gleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen in der Entsorgung wurde bereits Mitte der 90er Jahre eingehend diskutiert. Dabei wurde im Falle einer zukünftigen Steuerpflicht der Entsorgung allgemein mit einer Kostenerhöhung gerechnet, weil die dann einsetzende Besteuerung zu einem erheblichen Preis- bzw. Gebührenanstieg und damit zu einer deutlichen Mehrbelastung für den Bürger führt. Dieser zwangsläufige Mechanismus konnte seinerzeit durch verschiedene Modellberechnungen eindeutig belegt und nachgewiesen werden. Nach diesen Modellberechnungen ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Belastungen aus der Steuerpflicht bei üblichen Bilanz- und Umsatzrelationen zu Gebührenerhöhungen von ca. 14 bis 20 %, im Falle eines einheitlichen Umsatzsteuersatzes von 16 % sogar darüber hinausgehend bis 25 % führen werden. Dabei mögen im Einzelfall positive Effekte einer effizienteren Organisation, der Ausschöpfung von Synergien oder auch der Nutzbarmachung von privatem Know-how gegenzurechnen sein; dies führt im Ergebnis allerdings keineswegs dazu, dass die grundsätzliche Tendenz eines deutlichen Gebührensprungs in Folge der Steuerpflichtigkeit der Entsorgung relativiert werden müsste.

Im Ergebnis nahm die damalige Bundesregierung von ihren Gleichstellungsplänen Abstand. Auch der Bundesfinanzhof blieb bei der rechtlichen Billigung des geltenden Steuerrechts (Urteile vom 23. Oktober 1996 und 8. Januar 1998).

B

3. Der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.